

VERORDNUNG (EG) Nr. 2386/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1589/94⁽⁴⁾, wurden in der Versorgungsbilanz für die Zeit
vom 1. Juli bis 30. September 1994 die Mengen von
Schweinefleischerzeugnissen festgelegt, die bei unmittel-
barer Einfuhr aus Drittländern abschöpfungsfrei bleiben
oder für die bei Versand mit Ursprung in der restlichen
Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt wird. Andererseits
wurde die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung
in der Gemeinschaft festgelegt, für die eine Beihilfe zur
Entwicklung der Viehhaltung auf den Azoren und auf
Madeira gewährt wird.

In Erwartung zusätzlicher Auskünfte des Mitgliedstaates
galt die Bilanz für drei Monate und 500 Tonnen. Es sollte
jetzt, unter Zugrundelegung dieser Auskünfte und damit

der Bedarf an Erzeugnissen des Schweinefleischsektors
ohne Unterbrechung gedeckt werden kann, die vorläufige
Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für
insgesamt 2 000 Tonnen erstellt werden.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der
Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien
und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage,
insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt erzielten Preise sollten zur Versorgung der Azoren
und von Madeira mit Erzeugnissen des Schweinefleisch-
sektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr.
1725/92 werden durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 14.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000

ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

Erzeugniscode	Beihilfebeträge (ECU/100 kg Nettogewicht)
0203 11 10 000	18
0203 12 11 100	18
0203 12 19 100	18
0203 19 11 100	18
0203 19 13 100	18
0203 19 15 100	12
0203 19 55 120	10
0203 19 55 190	10
0203 19 55 311	7
0203 19 55 391	7
<hr/>	
0203 21 10 000	18
0203 22 11 100	18
0203 22 19 100	18
0203 29 11 100	18
0203 29 13 100	18
0203 29 15 100	12
0203 29 55 120	10
0203 29 55 190	10
0203 29 55 311	7
0203 29 55 391	7

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (!):		
	— männlich	100	400
	— weiblich	400	350

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (!):		
	— männlich	120	400
	— weiblich	1 600	350

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind."